

Pressemitteilung

Landwirtschaftskammer OÖ fordert winterliches Fair-Play in der Natur

Lockdown und Neuschnee locken in die Natur – die Nutzung muss aber in geregelten Bahnen ablaufen

Der Schnee ist da und viele Wintersportbegeisterte zieht es nun ins Freie. Auch die derzeit in Österreich aufgrund der Corona-Pandemie geltenden gesetzlichen Ausgangsbeschränkungen führen dazu, dass immer mehr Alpenskifahrer, Langläufer, Tourengeher und Schneeschuhwanderer in der freien Natur Erholung suchen. Im Interesse der bäuerlichen Grundbesitzer weist die Landwirtschaftskammer OÖ jedoch darauf hin, dass die Benutzung von Wald- und Wiesenflächen zur Sportausübung nur in eingeschränktem Maß zulässig ist.

„Selbst im Winter ist nicht jedes Verhalten vom freien Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken erfasst. Ich appelliere an alle, die gerne in der Natur Sport betreiben, sich dabei so zu verhalten, dass es zu keinen Schäden an jungen Bäumen kommt und auch dafür, auf Pflanzen und Tiere Rücksicht zu nehmen“, betont Michaela Langer-Weninger, Präsidentin der Landwirtschaftskammer OÖ.

Abfahren mit Skiern

Im Wald ist das Abfahren mit Skiern im Bereich von Aufstiegshilfen (Skilifte, Seilbahnen u.a.) nur auf markierten Pisten oder auf Skirouten innerhalb von 500 Metern zur Aufstiegshilfe gestattet. Tourengeher hingegen können durch den Wald auch abseits von Aufstiegshilfen abfahren, dies allerdings nur insoweit, als diese Waldbereiche nicht von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen sind (zB Sperre aufgrund von Waldarbeiten oder Holzlagerplätze). Beim Abfahren sollte unbedingt auch darauf geachtet werden, Schutzeinrichtungen wie zB Zäune nicht zu zerstören.

Schneeschuhwandern und Langlauf

Schneeschuhwandern ist Freunden des Wintersports genauso wie das Skilanglaufen im Wald ohne gespurte Loipen und unter Anwendung der gebotenen Vorsicht grundsätzlich

erlaubt, doch bedarf das Anlegen oder die Benutzung von Loipen der Zustimmung des Waldeigentümers. Es ist darauf zu achten, dass Bäumchen nicht geknickt oder beschädigt werden. Ebenso muss auch hier auf Forsteinrichtungen, gelagertes Material etc. geachtet werden. Mit diesen Normen soll sichergestellt werden, dass das sensible Ökosystem Wald nicht mutwillig gefährdet wird.

Das Rodeln und Bobfahren im Wald gilt auch auf Forststraßen und sonstigen Waldwegen als Befahren und ist ohne Zustimmung des Waldeigentümers bzw. Forststraßen-Erhalters nicht erlaubt. Damit soll auch verhindert werden, dass es zu Unfällen in Zusammenhang mit der Waldarbeit kommt.

Wintersport auf Wiesen und Feldern und das Abstellen von Fahrzeugen

Auf Wiesen und Feldern bedarf jegliche sportliche Aktivität der Erlaubnis der Grundeigentümer. Aber auch das Abstellen von Fahrzeugen abseits gekennzeichnete Parkflächen ist auf Wald- und Wiesenflächen ohne Zustimmung der Grundeigentümer nicht erlaubt und kann eine kostspielige Besitzstörungsklage nach sich ziehen.

Gemeinsam erarbeiteter Leitfaden „Winterliches Fair Play in der Natur“

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess wurde kürzlich unter Beteiligung des OÖ Almvereins, des OÖ Tourismus' und Vertretern der Tourismusverbände ein Verhaltenskatalog entwickelt, der Leitfaden „Winterliches Fair Play in der Natur“. „Dieser fasst die für ein gutes Auskommen zwischen Freizeitnutzern und der winterlichen Natur beim Outdoor-Sport einzuhaltenden Regeln kurz und prägnant zusammen und wird in dieser Form auch von der Landwirtschaftskammer OÖ unterstützt“, betont Langer-Weninger.

1. Zeige Respekt für die Natur und vermeide Lärm.
2. Starte mit einer sorgfältigen Tourenplanung: Wetter- und Lawinenlageberichte ansehen und entsprechend handeln. Informiere dich dazu auf den Webseiten der alpinen Vereine bezüglich der Gefahren im (alpinen) Gelände. Erkundige dich im Vorfeld zu den Parkmöglichkeiten vor Ort.
3. Standardausrüstung bei Ski- und Schneeschuhtouren im alpinen Gelände: LVS-Gerät, Schaufel, Sonde und Mobiltelefon.
4. Bleibe auf den in offiziellen Kartendarstellungen ausgewiesenen Winter- und Skitouren-Routen. Beachte: das Betreten und Befahren von Jungwaldflächen bis drei Meter Höhe ist verboten.
5. Nimm besondere Rücksicht auf Wildtiere und meide ihre Futterstellen. Keine Störung bei Dämmerung oder in der Nacht. Nimm deinen Hund an die Leine.
6. Bringe deine Abfälle im Rucksack nach Hause retour.
7. Nimm Rücksicht auf andere Freizeitsportler.

„Wintersportler, die mit den Ressourcen der Natur schonend umgehen, schützen nicht nur die Umwelt, sondern minimieren auch das Verletzungsrisiko für sich selbst. Der Wald schützt uns alle, mit ihren Feldern und Wiesen versorgen uns die heimischen Landwirte mit Lebensmitteln. Daher sollten wir auch bei der Nutzung der Natur als Erholungsraum an den Schutz von Wald und Flur denken“, so Langer-Weninger.



Bildtext: Langlaufen ohne gespurte Loipe ist im Wald prinzipiell erlaubt – man sollte aber Rücksicht auf die jungen Bäumchen nehmen.

Bildnachweis: LK OÖ, Abdruck honorarfrei

Kontakt bei Rückfragen: Mag. Elisabeth Frei-Ollmann,
Tel +43 50 6902-1591, elisabeth.frei-ollmann@lk-ooe.at